

Sitzungsvorlage
Beschlussvorlage

Nr.: 2011/065

KiTa-Beitragsstaffel - hier: Änderung der Beitragsstaffel
--

Jugendhilfeausschuss

04.04.2011	TOP 5.5
------------	----------------

Beschlussvorschlag:

Die „Kreisweit einheitliche KiTa-Beitragsstaffel“ in der Fassung vom 01.08.2011 wird den Einrichtungsbetreibern ab dem KiTa-Jahr 2011/2012 zur Anwendung empfohlen.

Sachverhalt:

Die "Kreisweit einheitliche KiTa-Beitragsstaffel", deren Anwendung den Betreibern gemäß § 5 Betreibervertrag vom Jugendhilfeausschuss empfohlen wird, soll geändert werden.

Die KiTa-Träger haben sich fortlaufend mit dem Thema Beitragsstaffel befasst und nach intensiver Vorarbeit einer Arbeitsgruppe einen Vorschlag zur zukünftigen Gestaltung der Elternbeiträge sowie der Betreuungszeiten erarbeitet. Nach grundsätzlicher Diskussion in der KiTa-Träger-AG am 13.01.2011 und positiver Beratung in der "Kleinen KiTa-Träger-AG" wurden alle KiTa-Träger am 09.03.2011 per Mail über die nun vorliegende Neu-Fassung informiert und um Rückmeldungen gebeten. Da keine Rückmeldungen erfolgten und die Träger in der vorbereitenden AG aktiv beteiligt waren, kann von deren Zustimmung ausgegangen werden.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Betreuungszeit von 5 Stunden: Zum 01.08.2011 soll die Beitragsstaffel eine 5-Stunden Betreuung vorsehen.

Hintergrund ist, dass viele Kinder jetzt schon mit Sonderöffnungszeiten auf eine Betreuungszeit von 5 Stunden und mehr kommen. Der Kindergarten kann für diese Kinder aber kein schlüssiges Konzept anbieten, da die Regelbetreuungszeit 4 Stunden beträgt und die Sonderöffnungszeit lediglich eine Beaufsichtigung und Betreuung über diesen Zeitraum hinaus bedeuten. Im übrigen dürfen die Sonderöffnungszeiten laut Genehmigungsbehörde (Land Nds.) nur max. 50 % der Kernzeit umfassen.

Unterschiede beim Elternbeitrag zwischen einer 5-Stunden-Gruppe und einer Regelgruppe von 4 Stunden zuzüglich 2 Sonderöffnungszeiten wird es nicht geben, da die Sonderöffnungszeiten von 10 % auf 12,5 % des festgesetzten Beitragsstaffelsatzes erhöht werden.

Eine Regelbetreuung von 4 Stunden ist weiterhin möglich. Maßgebend soll der Bedarf der Eltern sein, die ihren Willen in dem Elternrat und in den Kuratorien deutlich machen müssen.

Mittagessen: Die Problematik beim Mittagessen ist zum einen, dass aufgrund der längeren Betreuungsbedarfe auch die Anzahl der nachgefragten Mittagessen gestiegen ist. Das Mittagessen - angefangen von der Annahme der Essenslieferung bis hin zur Reinigung des Geschirrs und der finanziellen Abrechnung mit den Eltern - ist sehr zeitaufwendig für die Erzieherinnen. Das Mittagessen gehört nicht zum "Mindeststandard", d.h., anfallende Mehraufwendungen können nicht vom Landkreis im Rahmen des Defizitausgleiches übernommen werden. Die Kosten für eine hauswirtschaftliche Kraft während des Mittagessens könnten jedoch über das Essen finanziert werden. Die neue Beitragsstaffel gibt den Trägern daher die Möglichkeit, für die Mittagsverpflegung eine Pauschale von bis zu 50 Euro monatlich zu veranschlagen.

Ab einer Betreuungszeit von 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.

Das „Bildungs- und Teilhabepaket“ ermöglicht es, dass Kinder aus einkommensschwachen Familien einen Zuschuss zu den Kosten des Mittagessens erhalten, so dass sie lediglich 1 Euro pro Mittagessen (Eigenanteil) leisten müssen.

Null-Beitrag: Derzeit prüft zunächst der Träger, welche Beitragsstufe aufgrund des Einkommens des Antragstellers anzuwenden ist. Ist die unterste Beitragsstufe anzuwenden, bekommt der Antragsteller eine entsprechende Beitragsrechnung, z.B. 61,00 € für ein Kind.

Diese Beitragsrechnung kann der Antragsteller dann beim Landkreis vorlegen - wieder mit allen erforderlichen Einkommensunterlagen - um dort die Übernahme der 61,00 € zu beantragen. Diese aufwendige Prozedur soll verkürzt werden, indem bereits in der Beitragsstaffel **für Eltern mit geringem Einkommen, das ohne Zweifel zu einem Zuschuss (wirtschaftliche JH) in Höhe des Beitrags berechtigt**, ein "Null-Beitrag" eingepflegt wird. Für die Hortbetreuung ist in der Beitragstabelle kein Null-Beitrag vorgesehen, da kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht und auch nicht

vorgesehen ist.

Einkommensermittlung: Bei der Einkommensermittlung wurde in der Vergangenheit auch die/der nicht unterhaltsverpflichtete LebenspartnerIn berücksichtigt. Das ist nach einem jetzt vorliegenden Rechtsgutachten nicht rechtmäßig. Die/der LebenspartnerIn wird daher bei der Einkommensermittlung gestrichen.

Zusätzliche Beitragsstufe: Bei der bisherigen Beitragsstaffel haben alle Eltern mit einem Jahreseinkommen von über 44.000 Euro den monatlichen Höchstbetrag zahlen müssen. Die neue Beitragsstaffel sieht vor, dass der Personenkreis mit einem Jahreseinkommen von über 50.000 Euro den „neuen Höchstbetrag“ leisten muss, der bei einer Betreuung von 4 Stunden täglich, monatlich 16 Euro über dem bisherigen Höchstbetrag liegt.

Durch diese zusätzliche Beitragsstufe soll es den Trägern ermöglicht werden, wie im Betreibervertrag geforderten, 25 % der Betriebskosten durch Elternbeiträge zu decken.

Beitragsfreie Kindergartenjahr: Ab dem Jahr 2012 sind Kinder schulpflichtig, die bis zum 30.09. das 6. Lebensjahr vollendet haben. Diese Änderung wurde in der neuen Beitragsstaffel mit eingearbeitet, weil sie Einfluss auf das „Beitragsfreie Kindergartenjahr“ hat.

Bon für einmaligen Betreuungsbedarf: Für einmalige Betreuungsbedarfe soll ein Bon-System eingeführt werden. Hierbei soll der Situation Rechnung getragen werden, dass ein Kind ausnahmsweise eine halbe Stunde früher in den Kindergarten gebracht werden kann oder noch etwas länger bleiben soll. Diese Situationen werden bis dato individuell zwischen Eltern und Kindergartenpersonal geregelt. Klare Richtlinien sollen den Umgang hier erleichtern.

Vorgesehen ist, dass für eine Betreuungseinheit (1/2 Stunde) ein Betrag von 3 € fällig wird. Das Bon-System kann nur während der normalen Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden. Der Bedarf ist vorher anzumelden, bzw. anzufragen, ob eine zusätzliche Betreuung in Anspruch genommen werden kann. Ein Rechtsanspruch auf eine zusätzliche Betreuungseinheit ist nicht gegeben. D.h., das Personal im Kindergarten muss vor Ort abwägen, ob der Betreuungsschlüssel die Aufnahme eines weiteren Kindes zulässt. Die Zahlung erfolgt direkt bei der Anmeldung des besonderen Betreuungsbedarf im Kindergarten.

Anlagen:

- Beitragsstaffel-Regelwerk -

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung des sog. "Null-Beitrags" wird keine Mehrkosten auslösen, da diese Zielgruppe den bisher angesetzten Mindest-Beitrag in der Regel in voller Höhe als "wirtschaftliche Jugendhilfe" vom Landkreis bezuschusst erhielt.

Eingesparter Personalaufwand kann zu zeitnaher Sachbearbeitung im KiTa-Wesen (auch im Bereich Tagespflege) verwendet werden. Eingesparte o.g. Zuschüsse führen zu Zahlungen in nahezu gleicher Höhe an die KiTa-Träger im Zuge der Betriebskostendeckung (auch um die Einnahme-Situation abzubilden).

Die (positiven) Auswirkungen des erhöhten Sonderöffnungsbeitrags, einer weiteren Beitragsstufe und des Bon-Systems sind schwer zu ermitteln. Sie werden eher dazu beitragen, das Gesamtziel (25 % Deckung durch Elternbeiträge) weiterhin zu erreichen.

I.A.
